
ZUSATZBESTIMMUNGEN ZU DEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SONDERVEREINBARUNGEN *SSG.AZUBI*

1. Art und Umfang der Lieferung

- 1.1. Mit dem Produkt „*ssg.azubi*“ bietet die Stadtwerke Strausberg GmbH (SSG) Auszubildenden die Lieferung von Strom im Netzgebiet der Stadtwerke Strausberg GmbH an.
- 1.2. Das Produkt wird nur im Zusammenhang mit einem gültigen Ausbildungsvertrag und der Nutzung einer Mietwohnung angeboten.
- 1.3. Der Auszubildende bzw. dessen gesetzlicher Vertreter müssen als Nutzer der Wohnung im Mietvertrag stehen.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Der Vertrag gilt nur für Auszubildende bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- 2.2. Die Belieferung mit Strom zu diesen Bedingungen kann vom Auszubildenden bzw. bei einem nicht volljährigen Auszubildenden vom gesetzlichen Vertreter schriftlich oder per E-Mail unter info@ssg-strausberg.de beauftragt werden. In beiden Fällen ist der/ die ausgefüllte „Auftrag/ Vollmacht zur Stromlieferung“ die Grundlage für das Zustandekommen des Vertrages.
- 2.3. Zur Beauftragung muss der Nachweis eines Ausbildungsplatzes erbracht werden, z.B. durch Vorlage des Ausbildungsvertrages.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 3.1. Der Vertrag beginnt mit der Aufnahme der Energielieferung mit den in der Vertragsbestätigung genannten Lieferbedingungen und hat eine Laufzeit bis 31.12. des laufenden Jahres. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht 4 Wochen vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.
- 3.2. Eine Verlängerung des Vertrages ist maximal dreimal möglich, so dass der Tarif längstens 4 Jahre vom Auszubildenden in Anspruch genommen werden kann.
- 3.3. Die Verlängerung des Vertrages erfolgt nur, wenn der Kunde nachweist, dass er sich noch in Ausbildung befindet. Dieser Nachweis muss jährlich bis 01. Oktober erfolgen. Bleibt die Meldung aus, ist die SSG berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Ende des Jahres zu kündigen und die Belieferung zu den Konditionen der Grundversorgung fortzuführen.
- 3.4. Bei Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.
- 3.5. Der Vertrag endet am Ende des Monats, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird.
- 3.6. Das Kündigungsrecht nach Punkt 12.3. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Sondervereinbarungen bleibt unberührt.

4. Bonus

- 4.1. Der Lieferant zahlt dem Kunden für jedes Ausbildungsjahr, das er erreicht, einen Bonus **von 30,00 €** (inklusive Mehrwertsteuer).
- 4.2. Der Bonus wird mit der Jahresverbrauchsabrechnung für das jeweilig geltende Ausbildungsjahr verrechnet. Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrages oder Abbruch der Ausbildung entfallen die Bonuszahlungen.

5. Maximale Liefermengen

- 5.1. Die maximale jährliche Liefermenge (Maximalmenge) für dieses Produkt beträgt je Abnahmestelle 5.000 kWh.
- 5.2. Die Lieferung von elektrischer Energie an Abnahmestellen mit Leistungsmessung ist ausgeschlossen. Eine Schwachlastregelung wird nicht angeboten.
- 5.3. Übersteigt die tatsächliche Liefermenge die jeweilige Maximalmenge (über 5.000 kWh) oder erfolgt der nachträgliche Einbau einer Leistungsmessung, behält sich die SSG vor, den Energieliefervertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen bzw. mit gesonderten Preisen zu berechnen.

6. Preisänderung

- 6.1. Die genannten Preise gelten bis jeweils 31.12. des laufenden Jahres. Bei Änderungen der Steuern, Abgaben, Umlagen oder ähnlichen durch Gesetze oder behördliche Maßnahmen vorgegebenen Belastungen können sich die angegebenen Preise auch unterjährig entsprechend ändern. Darüber hinaus ist die SSG berechtigt, die Preise an die herrschenden wirtschaftlichen und gesetzlichen Verhältnisse durch eine Preisänderung anzupassen.
- 6.2. Die Preise werden erst nach einer schriftlichen Mitteilung wirksam. Die SSG teilt die Änderungen mindestens 6 Wochen vor Wirksamwerden in Briefform mit. Eine öffentliche Bekanntgabe erfolgt nicht.

7. Messstellenbetrieb

Wenn ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt wird, erstattet die SSG die dafür in den Preisen enthaltenen Kosten.

8. Abrechnung, unterjährige Abrechnung

- 8.1. Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird grundsätzlich einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage abgelesener Zählerstände bzw. von Verbrauchsschätzungen (bei nicht vorhandenen Ablesewerten bzw. Zählerausfall).
- 8.2. Unterjährige Abrechnungen sind kostenpflichtig (siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen).
- 8.3. Der Kunde erhält eine Rechnung in Papierform, wenn keine Registrierung im Kundenportal der SSG vorliegt. Bei einer erfolgreichen Registrierung im Kundenportal der SSG wird dem Kunden die Rechnung im Kundenportal zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Bereitstellung der Rechnung per E-Mail informiert.

9. Sonstiges

- 9.1. Diese Zusatzbestimmung gilt zuzüglich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Sondervereinbarungen.
- 9.2. Das Produkt „**ssg.azubi**“ ist nur für Kunden mit Eintarifzähler verfügbar.
- 9.3. Unsere aktuellen Preise sowie Informationen über die von der SSG angebotenen Dienstleistungen finden Sie im Internet unter ssg-strausberg.de.
- 9.4. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die SSG die zur Bonitätsprüfung erforderlichen Daten an Wirtschaftsauskünfte (z.B. Creditreform) mitteilt und Auskünfte einholt.

Strausberg im Januar 2021

Stadtwerke Strausberg GmbH